

Absenzen- und Urlaubsreglement

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz 421.00) Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung 421.010)

Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht. (EKUD, 11.12.2017)

Art. 1 Grundsatz

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule zu schicken. Der Schulunterricht darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Ist der Schulbesuch nicht möglich, muss die zuständige Lehrperson vor Unterrichtsbeginn benachrichtigt werden.

Art. 2 Entschuldigte Absenzen

Insbesondere Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie und nicht aufschiebbare Termine (bspw. Arzt) gelten als entschuldigte Absenzen.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes kann die Klassenlehrperson oder die Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis einfordern.

Art. 3 Jokertage

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind während maximal 6 Halbtagen pro Schuljahr aus dem Unterricht nehmen. Wobei 2 Halbtage fix für die Auffahrtsbrücke verwendet werden.

Die Jokertage dürfen nicht zur Verlängerung der Sommerferien und während Projektwochen und Spezialanlässen eingesetzt werden.

Die Lehrpersonen sind verpflichtet die Absenzenliste im Lehreroffice zu führen

Der Antrag für den Bezug der Jokertage ist, wenn möglich 1 Woche, jedoch mindestens 2 Tage vor dem gewünschten Bezug bei der Klassenlehrperson einzureichen.

Art. 4 Urlaub

Urlaube sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend aus Gründen erfolgen, die im persönlichen Interesse des Kindes beziehungsweise der Erziehungsberechtigten liegen.

Schülerinnen und Schüler können pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlaubt werden. Die Jokertage bilden einen Teil der 15 Schultage und müssen zuerst bezogen werden.

Urlaub kann insbesondere für folgende Schulabwesenheiten erteilt werden: Bedeutsame religiöse Anlässe; aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Trainings, Sportwettkämpfen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben; Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit; Schüleraustausch; Besuche von Beratungsstellen oder Behörden.

Die Urlaubsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann die Urlaubsbewilligung widerrufen werden.

Wiederkehrende Urlaube (bspw. Nachwuchssport) werden zusammengezählt und fallen unter dieselbe Regelung.

Persönlich motivierte Schulabwesenheiten wie z. B. Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen gelten nicht als stichhaltig begründete Absenzen im Sinne von Urlaub. Davon ausgenommen sind die Jokertage.

Während der gesamten Kindergartenzeit können Ausnahmen bewilligt werden.

Dauer	Eingabefrist	Einreichung
Bis 5 Tage	2 Wochen schriftlich	Schulleitung
ab 5 – 15 Tage	4 Wochen schriftlich	Schulrat
Mehr als 15 Tage	6 Wochen schriftlich	Amt für Volksschule (AVS)

Art. 5 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Art. 6 Dispensation

Dispensationen sind Freistellungen vom Schulunterricht aufgrund von aussergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen, die rasches Handeln zum Wohl einer Schülerin oder eines Schülers oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erfordern und nicht im Rahmen eines Schulausschlussverfahrens abgehandelt werden können.

Das Schulinspektorat entscheidet auf schriftlichen Antrag des Schulrates und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten über eine teilweise oder vollständige Dispensation vom Schulunterricht.

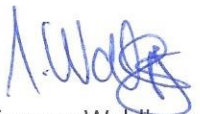
Im Weiteren gilt die Disziplinarordnung der Schule Küblis.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Schulrates am 21.04.2023 auf den Beginn des Schuljahres 23/24 in Kraft.

Küblis, 30.6.2023

Die Schulratspräsidentin



Carmen Waldburger

Die Aktuarin



Marina Fressner